

**Beihilfefähigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen für ärztlich verordnete
Heilbehandlungen (§ 22 BVO i.V.m. Anlage 3 der BVO)**

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.08.2026	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.09.2026
	Die Behandlungen nach den Nummern 1 bis 45 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten, - einer Krankengymnastin oder einem Krankengymnasten, - einer Masseurin oder einem Masseur oder - einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder einem Masseur und medizinischen Bademeister.		
	Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	12,60 4,80 7,50	12,60 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	14,90 18,20	14,90 18,20
	Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Physiotherapeutische Befundung, Berichte und Diagnostik a) Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall b) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person c) Physiotherapeutische Diagnostik, einmal je Blankoverordnung d) Bedarfsdiagnostik, einmal je Blankoverordnung	16,50 67,70 36,70 27,50	16,50 67,70 36,70 27,50
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	29,70	29,70
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	47,10	47,10
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	58,90	58,90
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 20 bis 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,30	13,30
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,60	16,60
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	89,00	89,00
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	33,90 24,20 16,00	33,90 24,20 16,00
11	Manuelle Therapie, Richtwert 25 Minuten	35,60	35,60
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	20,50	20,50
13	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 20 Minuten	13,70 8,50	13,70 8,50

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.08.2026	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.09.2026
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	32,90 24,00 16,30	32,90 24,00 16,30
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag Aufwendungen der EAP sind nur bei folgenden Indikationen beihilfefähig: a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei aa) frischem, nachgewiesenem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik, bb) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik, cc) instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik oder dd) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose > 50° nach Cobb, b) Operation am Skelettsystem aa) posttraumatische Osteosynthesen oder bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen, c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit aa) Schulterprothesen, bb) Knieendoprothesen oder cc) Hüftendoprothesen, d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten) aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband), bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion, bbb) Rotatorenmanschettenruptur, ccc) schwerer Schultersteife (frozen shoulder), ddd) Impingement-Syndrom, eee) Schultergelenkluxation, fff) tendinosis calcarea oder ggg) periathritis humero-scapularis (PHS) oder cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss, dd) Behandlung von Knorpelschaden am Kniegelenk nach Durchführung einer Knorpelzelltransplantation oder nach Anwendung von Knorpelchips (sogenannte minced cartilage) und e) Amputationen. Erforderlich für die Anerkennung als beihilfefähige Aufwendungen ist zudem eine Verordnung von a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.	115,30	123,80
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den vorgenannten Therapieformen entsprechen, sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.	55,90	55,90

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.08.2026	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.09.2026
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80	8,80
	Massagen		
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periot-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	21,70 26,00	21,70 26,00
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten b) Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten c) Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	36,00 54,00 72,00 23,00	36,00 54,00 72,00 23,00
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 15 bis 20 Minuten	33,80	33,80
	Palliative Care		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00	66,00
	Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	13,60
23	Wärmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	16,20 36,20 47,80	16,20 36,20 47,80
24	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	10,20 20,30	10,20 20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10 6,10 5,40	4,10 6,10 5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauße) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20 26,40	16,20 26,40
31	Wechselbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	12,10 17,60	12,10 17,60
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	43,30 55,40	43,30 55,40
34	Sandbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	37,90 43,30	37,90 43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.08.2026	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.09.2026
36	Medizinische Bäder mit Zusatz a) Hand- oder Fußbad b) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	8,80 17,60 24,40 4,10	8,80 17,60 24,40 4,10
37	Gashaltige Bäder a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchst. a bis c und Nummer 37 Buchst. b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 4,10 EUR. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchst. d beihilfefähig.	27,80 29,70 27,70 24,40 4,10	27,80 29,70 27,70 24,40 4,10
	Kälte- und Wärmebehandlung		
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgeköhlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90	12,90
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50	8,90
40	Ultraschall-Wärmetherapie	14,70	14,70
	Elektrotherapie		
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,50	8,50
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	18,70	18,70
43	Iontophorese	8,20	8,20
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	14,90
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	29,00
	Die Behandlungen nach den Nummern 46 bis 51 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder einem Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, - einer Logopädin oder einem Logopäden, - einer medizinischen Sprachheilpädagogin oder einem medizinischen Sprachheilpädagogen, - einer Sprachheilpädagogin oder einem Sprachheilpädagogen (Sprachbehindertenpädagogik), - einer staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder einem staatlich anerkannten Sprachtherapeuten, - einer klinischen Sprechwissenschaftlerin oder einem klinischen Sprechwissenschaftler, - einer klinischen Linguistin oder einem klinischen Linguisten, - einer Diplom-Patholinguistin oder einem Diplom-Patholinguisten, - einer Diplom-Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom-Sprechwissenschaftler, - einer Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, - einer Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder - einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte.		

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.08.2026	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.09.2026
	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	120,90	120,90
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	60,50	60,50
48	Bericht an die verordnende Person	6,80	6,80
49	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	120,90	120,90
50	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig a) Richtwert 30 Minuten b) Richtwert 45 Minuten c) Richtwert 60 Minuten	57,10 76,10 95,10	57,10 76,10 95,10
51	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten	68,50 34,60 119,90 60,00	68,50 34,60 119,90 60,00
	Die Behandlungen nach den Nummern 52 bis 59 und gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Behandlungen nach den Nummern 38 bis 40 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten oder - einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.		
	Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
52	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	47,70	49,70
53	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 45 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 60 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 75 Minuten d) als Beratung zur Integration in das häusliche oder soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	57,00 76,00 94,90 151,90 182,60 152,40	59,30 79,10 98,80 158,10 182,60 158,10
5 4	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 75 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	45,60 60,80 76,00	47,50 63,30 79,10

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.08.2026	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.09.2026
55	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen) a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 105 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,00 26,60 46,50	20,80 27,70 48,50
56	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	57,00	59,30
57	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	152,40	158,10
58	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	45,60	47,50
59	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	26,60	27,70
60	Thermische Anwendung (Wärme oder Kälte)	8,60	8,90
	Die Behandlungen nach den Nummern 60 bis 71 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Podologin oder einem Podologen oder - einer medizinischen Fußpflegerin oder einem medizinischen Fußpfleger.		
	Podologie		
61	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	35,20	36,10
62	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	50,60	52,00
63	Podologische Befundung, je Behandlung	3,50	3,60
64	Erst- und Eingangsbefundung a) Erstbefundung klein, Richtwert 20 Minuten b) Erstbefundung groß, Richtwert 45 Minuten c) Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert 20 Minuten	27,90 56,00 22,50	28,70 57,60 23,20
65	Therapiebericht auf Anforderung für die verordnende Person	16,90	17,40
66	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	99,10	101,70
67	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	54,30	55,70
68	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	49,70	51,00
69	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	97,70	99,90
70	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	53,90	55,20
71	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	17,30	17,70
72	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	26,00	26,60
72.1	Nagelspangenbehandlung, zweimal je Behandlungstag. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 66 bis 70 sind daneben nicht beihilfefähig.	55,90	57,20
72.2	Aufschlag für besonderen Aufwand bei der Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder von Personen mit Unguis incanatus in den Stadien 2 bis 3 (Digabnosegruppe UI2), zweimal je Behandlungstag. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 66 bis 70 sind daneben nicht beihilfefähig.	16,90	17,40

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.08.2026	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.09.2026
	Die Behandlungen nach den Nummern 72 bis 79 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Diätassistentin oder einem Diätassistenten, - einer Oecotrophologin oder einem Oecotrophologen mit dem Abschluss a) Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung) oder b) Bachelor oder Master of Science oder - einer Ernährungswissenschaftlerin oder einem Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss a) Diplom oder b) Bachelor oder Master of Science.		
	Ernährungstherapie		
73	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	39,90	40,90
74	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	79,70	81,70
75	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten	65,20	66,90
76	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	65,20	66,90
77	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	39,90	40,90
78	Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten je Einheit	79,70	81,70
79	Einzelbehandlung, im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 60 Minuten	79,70	81,70
80	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	27,90	28,60
81	Gruppenbehandlung, Richtwert 60 Minuten je Einheit	55,80	57,20
	Sonstiges		
82	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	12,10
83	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal	27,60	28,70
84	Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, inklusive Wegegeld, je Patient	23,10	23,10
85	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer bis einschließlich 40 km und 0,85 EUR je Kilometer ab dem 41. km oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen und Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 80, 82 und 69 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.		
86	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach Nummer 53 Buchst. d Doppelbuchst. aa bis cc, Nummer 57 oder Nummer 79 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 82 bis 85 sind daneben nicht beihilfefähig.	27,60	28,70
87	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,40	1,40
88	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung	98,60	102,70

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme. Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie deren Dokumentation. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden. Einige Therapiemaßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Der Zeitrahmen für die Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.